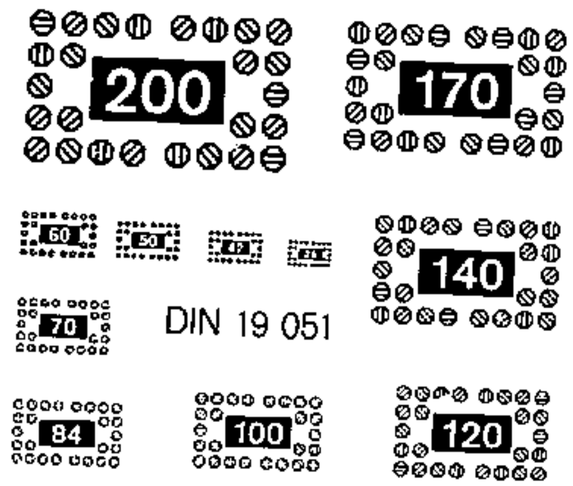


FB/163

# Deutscher Nahrungs- und Genußmittelarbeiter-Verband

(Denag) · Sitz Hamburg

# Statuten

## ebst Unterstützungsreglements

abgeschlossen vom 16. ordentlichen Verbandstag
14. bis 18. September 1924, in
Wernigerode am Harz

Gültig vom 1. Oktober 1924

Institut für
Deutsches Recht und
Arbeitsrecht
Universität Marburg

Hamburg 1924
Josef Diermeier, Hamburg, Besenbinderhof 57

# Inhaltsverzeichnis.


| | Seite |
|---|---|
| Name und Sitz. Zuständigkeit. Zweck des Verbandes | 3 |
| Beitritt | 4 |
| Uebertritt aus andern Verbänden | 5 |
| Austritt und Ausschluß | 6 |
| Ausschlußverfahren | |
| Wiederaufnahme früherer Mitglieder. Mitgliedsbücher und Ersatzbücher | 8 |
| Beitrag | 9 |
| Erwerbslosenmarken. Streik- und Extrabeiträge | 10 |
| Unterstützung | 11 |
| Rechtsschutz. Allgemeine Pflichten der Mitglieder | 12 |
| Gliederung des Verbandes. Verwaltung des Verbandes | 13 |
| a) Zentralverwaltung (Verbandsvorstand) | 14 |
| b) Beirat | 16 |
| c) Verbandsausschuß | 17 |
| d) Bezirksverwaltung | 18 |
| e) Bezirkskonferenzen | 18 |
| f) Verwaltung in den Zahlstellen | 19 |
| g) Sektionsverwaltung | 23 |
| h) Einzelzahler | 23 |
| Verbandstag | 24 |
| Urabstimmung der Mitglieder. Vermögen des Verbandes | 25 |
| Verwendung des Vermögens. Verbandsorgane. Schluß- und Uebergangsbestimmungen | [illegible] |
| Reglements bei Streiks, Aussperrung und Maßregelung | [illegible] |
| Reglement für Erwerbslosenunterstützung | [illegible] |
| Anmeldung zur Erwerbslosenunterstützung | [illegible] |
| Wartezeit | [illegible] |
| Kontrollbestimmungen für Arbeitslose und reisende Mitglieder | [illegible] |
| Auszahlung der Unterstützung | [illegible] |
| Unterstützung für Lehrlinge | [illegible] |
| Neue Unterstützungsberechtigung der Mitglieder usw. | [illegible] |
| Uebergang aus einer Unterstützungsklasse und -art zur andern | [illegible] |
| Verlust des Anspruches auf Unterstützung | [illegible] |
| Umzugsunterstützung | [illegible] |
| Sterbegeld (Hinterbliebenenunterstützung) | [illegible] |
| Geschäftsordnung für die Zahlstellen | [illegible] |


A 97 - 05261

## Name und Sitz des Verbandes

§ 1.

Die Organisation führt den Namen: „Deutscher Nahrungs- und Genußmittelarbeiterverband". Der Sitz desselben wird durch jeden Verbandstag bestimmt.

## Zuständigkeit des Verbandes.

§ 2.

1. Beitrittsberechtigt zum Verbande sind alle in Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien, der Süß-, Back- und Teigwarenindustrie, bei der Produktion, Versand und Vertrieb gegen Lohn oder Gehalt tätigen männlichen und weiblichen Personen sowie Lehrlinge, die das Statut als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

2. Der Verband ist zuständig für alle Bäckereien, Brotfabriken, Konditoreien sowie für die Keks-, Waffel-, Zwieback-, Honig-, Leb- und Pfefferkuchen-, Spekulatius-, Printen-, Oblaten-, Pasteten-, Zuckerwaren-, Marzipan-, Trägant-, Lakritzen-, Kakao-, Schokoladen-, Teigwaren-, Marmelade-, Kunsthonig- und Süßspeisenindustrie.

## Zweck des Verbandes.

§ 3.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grund bestehender Gesetze zu wahren und zu fördern sowie die Beseitigung der kapitalistischen Produktionsweise zu erstreben. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

a) Zusammenschluß aller männlichen und weiblichen Personen aller Industrien, für die der Verband zuständig ist;

b) Abschließen kollektiver Lohn- und Arbeitsverträge unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel, einschließlich des Streiks;

c) Unterstützung der Betriebsräte bei der Durchführung der ihnen zugewiesenen Aufgaben;
d) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen und kollegialen Verkehrs derselben in den Zahlstellen durch Abhaltung regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltungen von Vorträgen;
e) Einwirkung auf die Gesetzgebung;
f) Regelung des Lehrlingswesens und Förderung der Jugendbildung möglichst in besonderen Abteilungen;
g) Errichtung von Arbeitsnachweisen auf kommunaler, eventuell auf paritätischer Grundlage;
h) berufsstatistische Erhebungen.

§ 4.

Der Verbandsvorstand kann, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten, gewähren:

a) Unterstützung bei Streiks und Aussperrungen,
b) Unterstützung bei Maßregelung,
c) Arbeitslosenunterstützung,
d) Reiseunterstützung,
e) Krankenunterstützung,
f) Sterbeunterstützung,
g) Umzugsunterstützung,
h) Notfallunterstützung,
i) Rechtsschutz in allen gewerblichen und solchen Streitigkeiten, die sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Invalidenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Kleinbahnversicherungsgesetz beziehen.

**Beitritt.**

§ 5.

1. Das Beitrittsgeld beträgt einen Wochenbeitrag. In besonderen Fällen kann bei Wiedereintritt ein höheres Beitrittsgeld, mindestens das Doppelte des Wochenbeitrages, erhoben werden. Die Marken für den Beitritt sind auf der Titelseite der Mitgliedskarte zu kleben.

2. Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch den Zahlstellenvorstand, außerhalb einer solchen durch den



Verbandsvorstand entgegengenommen und wird vollzogen durch Einhändigung der Mitgliedskarte.

3. Beim Eintritt in den Verband muß außer dem Beitrittsgeld mindestens ein Wochenbeitrag entrichtet werden. Die Zahlstellen haben das Recht, bis zu 4 Wochenbeiträgen zu erheben.

4. Die Aufnahme kann vom Verbandsvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

5. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist dem Ausschuß und in letzter Instanz dem Verbandstage vorzulegen.

**Uebertritt aus andern Verbänden.**

§ 6.

Mitglieder nichtdeutscher Bruderverbände werden, wenn sie sich in Deutschland aufhalten und sich innerhalb 4 Wochen nach Abmeldung von ihrem bisherigen Verband melden, ohne Beitrittsgeld unter voller Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer in dem bisherigen Verbande aufgenommen, sofern sie ihre Beiträge bis zu ihrer Abreise beziehungsweise ihrem Beitritt in den Verband gezahlt haben.

§ 7.

1. Mitglieder anderer Gewerkschaften, die in unserm Beruf arbeiten, können ohne Zahlung von Beitrittsgeld unter Anrechnung ihrer Mitgliedsdauer und -rechte in jenen Verbänden zu unserm Verbande übertreten, wenn sie in ihrem bisherigen Verbande ihre statutarischen Pflichten erfüllt und sich ordnungsgemäß abgemeldet haben, worüber sie eine Bescheinigung von ihrem bisherigen Verbande beizubringen haben.

2. Waren die Beiträge in ihrer früheren Gewerkschaft niedriger als in unserm Verbande, so werden sie in unsere Beiträge umgerechnet.

§ 8.

1. Die nach § 6 und § 7 übertretenden Mitglieder haben beim Uebertritt ihr bisheriges Mitgliedsbuch oder ihre Mitgliedskarte abzuliefern, die mit der Abrechnung dem Verbandsvorstande zu übersenden sind.

## Austritt und Ausschluß.

§ 9.

1. Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch haben dieselben der Zahlstellenverwaltung, Einzelmitglieder dem Verbandsvorstande hiervon Anzeige zu machen und die Beiträge bis zum Austritt zu zahlen.

2. Der Ausschluß eines Mitgliedes gilt als stillschweigend erfolgt, wenn es länger als 6 Wochen mit seinen Beiträgen restiert. Stundung wird nur in begründeten Fällen gewährt. Seefahrenden Mitgliedern ist, wenn dieselben sich auf langen Reisen befinden, die Beitragsstundung für diese Zeit zu gewähren.

3. Der wegen Beitragsrückstände erfolgte Ausschluß aus dem Verbande kann rückgängig gemacht werden, wenn das Mitglied sich innerhalb eines Jahres wieder meldet und die rückständigen Beiträge nachbezahlt. Doch haben solche Mitglieder vom Tage der Nachzahlung an 1 Jahr Karenzzeit durchzumachen, bis sie ihre früheren Rechte bezüglich der Unterstützung wieder erlangen.

4. Außerdem kann der Verbandsvorstand auf Antrag von Zahlstellen respektive deren Schiedsgerichte oder selbständig den Ausschluß von Mitgliedern verfügen, wenn dieselben

a) sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
b) den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Zahlstellenverwaltung, soweit dieselben durch Statut begründet sind, nicht Folge leisten;
c) mit Waffengewalt gegen die arbeitende Bevölkerung vorgehen, wenn diese ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrt;
d) Mitglieder der technischen Nothilfe beziehungsweise reaktionärer Vereinigungen sind.

5. Jeden erfolgten Ausschluß nach a, b, c und d hat der Verbandsvorstand unter Angabe der Gründe im Fachorgan bekanntzugeben.

6. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Verbandes. Mitgliedsbücher und -karten bleiben Eigentum des Verbandes.



7. Beschwerde gegen den Ausschluß ist binnen 4 Wochen bei dem Ausschuß und in letzter Instanz bei dem Verbandstag zulässig.

## Ausschlußverfahren.

§ 10.

1. Wird gegen ein Mitglied in den Fällen a, b, c und d der Ausschluß beantragt, so ist, wenn der Vorstand der Zahlstelle die Gründe für stichhaltig hält, ein Ausschlußverfahren zu eröffnen.

2. Nachdem das Mitglied aufgefordert ist, sich zu dem Antrage zu äußern und die Anklage durch Beweise nicht entkräftet hat, muß ein Schiedsgericht die Angelegenheit untersuchen.

3. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 5 Mitgliedern — einem Vorsitzenden und mindestens 4 Beisitzern. Zwei davon bestimmt der Antragsteller, zwei das angeschuldigte Mitglied. Der unparteiische Vorsitzende wird entweder alljährlich in der Generalversammlung beziehungsweise Vertreterversammlung oder durch Urwahl gewählt oder durch den Zahlstellenvorstand bestimmt.

4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mindestens 5 Jahre dem Verbande angehören und mindestens die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig sein. (In Zahlstellen, wo nicht danach verfahren werden kann, muß die längste Mitgliedschaftsdauer und längste agitatorische Tätigkeit trotzdem maßgebend sein.)

5. Der Angeschuldigte ist berechtigt, zu diesen Verhandlungen auf seine Kosten Zeugen mitzubringen, die aus der Lokalkasse zurückerstattet werden, wenn der Antrag auf Ausschluß gegen den Angeschuldigten nicht aufrechtzuerhalten war.

6. Entscheidet das Schiedsgericht für den Ausschluß, so ist der Antrag auf Ausschluß beim Verbandsvorstand einzureichen. Dem Antrag ist das Protokoll des Schiedsgerichts sowie das Resultat der Abstimmung beizufügen.

7. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen für das betreffende Mitglied alle Pflichten und Rechte.

8. Beschwerde gegen den Ausschluß kann beim Verbandsausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag eingereicht werden.

9. Das Schiedsgerichtsverfahren ist nicht zulässig bei Ausschluß wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern und nicht erforderlich beim Ausschluß wegen nachweisbaren Streikbruchs. In beiden Fällen genügt der Antrag des Zahlstellenvorstandes.

## Wiederaufnahme früherer Mitglieder.

### § 11.

1. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener Mitglieder ist ohne weiteres zulässig, wenn nicht seitens des Verbandsvorstandes anderes verfügt wird.

2. Bei früheren nach § 10 a, b, c und d des Statuts ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet der Verbandsvorstand, ob die Wiederaufnahme gestattet wird.

3. Die Wiederaufgenommenen sind als Neueingetretene zu betrachten.

4. Beschwerde gegen die Nichtwiederaufnahme ist binnen 4 Wochen bei dem Ausschuß und in letzter Instanz bei dem Verbandstag zulässig.

## Mitgliedsbücher und Ersatzbücher.

### § 12.

1. Mitglieder, die 1 Jahr dem Verbande angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, liefern ihre Mitgliedskarten an die Zahlstellenkassierer (Einzelmitglieder an den Verbandsvorstand) ab, die dieselben dem Verbandsvorstand einsenden und von diesem dafür die ausgestellten Mitgliedsbücher unentgeltlich erhalten. Mitgliedsbücher und -karten bleiben Eigentum des Verbandes.

2. Ersatzbücher für vollgeklebte (abgelaufene) Mitgliedsbücher werden gegen Einsendung der alten vom Verbandsvorstand unentgeltlich geliefert. Ersatzbücher für verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsbücher sind mit 1 ℳ pro Stück zu bezahlen, Ersatzkarten mit 50 ₰.



## Beitrag.

### § 13.

1. Der wöchentliche Beitrag wird durch Marken im Mitgliedsbuch (Mitgliedskarte) quittiert und beträgt: 10 ₰ für invalid gewordene Mitglieder, die dem Verband mindestens 5 Jahre angehören (jeder einzelne Fall muß dem Verbandsvorstand zur Entscheidung unterbreitet werden).

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 10 ₰ | für Lehrlinge | | | | |
| 20 „ | bei einem Wochenlohn | | | bis | 12 ℳ |
| 30 „ | über | 12 ℳ | „ | „ | 15 „ |
| 40 „ | „ | 15 „ | „ | „ | 18 „ |
| 50 „ | „ | 18 „ | „ | „ | 21 „ |
| 60 „ | „ | 21 „ | „ | „ | 24 „ |
| 70 „ | „ | 24 „ | „ | „ | 27 „ |
| 80 „ | „ | 27 „ | „ | „ | 30 „ |
| 100 „ | „ | 30 „ | „ | „ | 36 „ |
| 130 „ | „ | 36 „ | „ | „ | 42 „ |
| 160 „ | „ | 42 „ | „ | „ | 50 „ |
| 200 „ | „ | 50 „ | „ | „ | 60 „ |
| 250 „ | „ | 60 „ | „ | „ | 70 „ |
| 300 „ | „ | 70 „ | „ | „ | 80 „ |
| 350 „ | „ | 80 „ | „ | „ | 90 „ |
| 400 „ | „ | 90 „ | „ | „ | 100 „ |
| 500 „ | „ | 100 „ | „ | „ | 120 „ |

2. Bei je 20 ℳ höherem Verdienst sind je 1 ℳ höhere Beiträge zu leisten.

3. Für volle Kost und Logis oder für halbe Kost und Logis gelten die tariflich festgelegten Sätze. Wo keine tariflichen Abmachungen bestehen, ist für Kost und Logis 12 ℳ zum Lohn hinzuzurechnen und danach die Beitragsklasse zu berechnen.

4. Wird in einer Woche nicht voll gearbeitet (Kurzarbeit), so ist mindestens der dem verringerten Wochenverdienst entsprechende Beitrag zu leisten.

5. Die Zahlstellen sind verpflichtet, nach den örtlichen Lohneinkommen die Beitragsklassen festzusetzen, und sind berechtigt, dabei mehrere Beitragsklassen auszuschalten.

§ 14.

Es ist allen Mitgliedern jederzeit gestattet, aus einer niederen Beitragsklasse in eine höhere einzutreten, auch wenn sie den für die Beitragsklasse maßgebenden Lohn nicht verdienen.

**Erwerbslosenmarken.**

§ 15.

1. Arbeitslose, auf der Reise befindliche oder kranke Mitglieder, die mindestens 6 Wochenbeiträge gezahlt haben, sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit.

2. Die beitragsfreie Zeit wird durch Erwerbslosenmarken im Mitgliedsbuch beziehungsweise -karte bescheinigt.

3. Die mit Erwerbslosenmarken beklebten Beitragsfelder werden bei der Meldung zur Unterstützung nicht mitberechnet. Für die Zeit, für die Erwerbslosenmarken geklebt wurden, dürfen Beitragsmarken nachträglich nicht geklebt werden.

4. Arbeitslose, die in einer Beitragswoche 2 oder mehrere Tage als Aushilfe arbeiten, haben für diese Woche den Beitrag zu entrichten.

5. Arbeitslose Mitglieder müssen allwöchentlich unter Nachweis ihrer Erwerbslosigkeit die Erwerbslosenmarken kleben.

6. Kranke Mitglieder können diese Marken am Ende ihrer Krankheit für die ganze Dauer der Krankheit kleben, sofern sie hierfür den Nachweis erbringen.

7. Während der Zeit, wo Erwerbslosenmarken geklebt werden, bleibt das Anrecht auf Rechtsschutz und Sterbegeld bestehen, sofern die übrigen statutarischen Bedingungen erfüllt sind.

**Streik- und Extrabeiträge.**

§ 16.

Vom Verbandsvorstand ausgeschriebene Streikbeiträge und Extrabeiträge, außerdem von einer Zahlstelle mit Genehmigung des Verbandsvorstandes ausgeschriebene Streik- oder Extrabeiträge müssen von den Mitgliedern regelmäßig entrichtet werden. Die Verweigerung von deren Bezahlung hat den Entzug der Unterstützung beziehungsweise Verlust aller Anrechte bis zur Zahlung zur Folge. Eventuell kann der Ausschluß aus dem Verbande verfügt werden.



**Unterstützung.**

§ 17.

1. Sämtliche in dem § 4 erwähnten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu. Unterstützungen nach § 4 a bis e werden für 6 Tage in der Woche gezahlt. 2. Bei der Streikunterstützung gilt zur Berechnung der Unterstützung der vor 6 Wochen gezahlte Wochenbeitrag. Erwerbslosenmarken zählen nicht als Wochenbeitrag. Bei allen andern Unterstützungen gilt zur Berechnung der Unterstützung der vor 13 Wochen gezahlte Wochenbeitrag. Ist der zuletzt gezahlte Wochenbeitrag jedoch niedriger als der vor 6 Wochen beziehungsweise 13 Wochen, so wird zur Berechnung der Höhe der Unterstützung der zuletzt gezahlte Beitrag zugrunde gelegt.

§ 18.

Unterstützungen können nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden. — Bei Unterstützungen nach § 4 a, b, c, d, e, f und g sind für die Höhe der Summe die diesem Statut angefügten Reglements maßgebend; dagegen hat bei Unterstützungsgesuchen nach h der Verbandsvorstand die Summe zu bestimmen. Den Gesuchen ist von der Zahlstellenverwaltung eine eingehende Begründung der Notwendigkeit der beantragten Unterstützung beizufügen.

§ 19.

Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung oder Arbeitseinstellung zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes Reiseunterstützung auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft sofort gewährt werden, sofern die davon Betroffenen bei Verhängung der Aussperrung beziehungsweise bei Ausbruch der Arbeitseinstellung schon Mitglieder waren.

§ 20.

Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe un-

verweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch müssen Mitglieder, die mit einer benachbarten Zahlstelle ihres Bezirks in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei derselben erheben.

### Rechtsschutz.

§ 21.

Jedes Mitglied, das 13 Wochen dem Verbande angehört und seine Beiträge entrichtet hat, ist berechtigt, Rechtsschutz zu gewerblichen und solchen Streitigkeiten, die sich auf das Unfallversicherungs-, Haftpflicht-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Krankenversicherungs- und Kleinbahngesetz beziehen, oder in die sie infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, zu verlangen, soweit es der Kassenbestand zuläßt. Handelt es sich um Prinzipienfragen, so ist eine kürzere als dreizehnwöchige Beitragszahlung zulässig.

§ 22.

Der Antrag auf Rechtsschutz ist dem Vorstand der Zahlstelle zu unterbreiten; derselbe ist verpflichtet, eingehende Erkundigungen einzuziehen und das Gesuch nebst allen Unterlagen an den Verbandsvorstand einzusenden.

Wahrheitswidrige Angaben ziehen den Verlust des Rechtsschutzes nach sich.

§ 23.

1. Wird der Prozeß gewonnen und erwächst dem Mitglied ein finanzieller Vorteil daraus, so muß dem Verband jede Auslage zurückerstattet werden.

2. Die Urteile und Prozeßakten müssen dem Verbandsvorstand eingesandt werden und bleiben, soweit sie prinzipielle Bedeutung haben, Eigentum des Verbandes.

### Allgemeine Pflichten der Mitglieder.

§ 24.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung des Verbandes und die Erreichung seines Zweckes zu wirken, sowie allen Anordnungen des Verbandsvorstandes und der Zahlstellenverwaltung nachzukommen und die ihm eventuell



übertragenen Aemter gewissenhaft zu verwalten. Im Falle der Weigerung oder nachlässigen Durchführung der Anordnungen kann auf Aberkennung sämtlicher statutarischen Rechte verfügt werden oder nach Prüfung der Gründe der Ausschluß nach § 9 Ziffer 4 b zur Anwendung kommen.

2. Bei Aufenthaltswechsel ist jedes Mitglied verpflichtet, sich innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Zahlstellenverwaltung ab- und bei der neuen anzumelden.

### Gliederung des Verbandes.

§ 25.

Der Verband gliedert sich in Bezirke, jeder Bezirk in Zahlstellen und diese eventuell in Ortsgruppen.

§ 26.

Die Einteilung des Verbandes nach Bezirken hat der Verbandsvorstand vorzunehmen und im Fachblatt nebst Bezeichnung des Sitzes der Bezirksleitung zu veröffentlichen.

### Verwaltung des Verbandes.

a) Zentralverwaltung (Verbandsvorstand).

§ 27.

1. Der Verbandsvorstand besteht aus 19 Personen, und zwar aus 8 Angestellten und 11 Beisitzern. Die Beisitzer dürfen keinen besoldeten Posten innerhalb der Organisation bekleiden und müssen Arbeitnehmer sein. Die Angestellten im Verbandsvorstand — der geschäftsführende Vorstand — werden auf einem ordentlichen Verbandstage unter Festlegung ihrer Funktion und der Grundlinien ihres Gehalts in geheimer Abstimmung gewählt; ihre Amtsdauer währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstage. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Nichtwiederwahl steht ihnen eine sechswöchige Kündigungsfrist zum folgenden Quartalsersten zu.

2. Der geschäftsführende Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Kassierer, 2 Sekretären und 2 Redakteuren der Fachblätter. Die Beisitzer sind innerhalb 4 Wochen nach dem ordentlichen Verbandstag von der Zahl-

stelle am Sitz des Verbandsvorstandes in einer allgemeinen Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung oder durch Urwahl zu wählen. Wählbar ist nur, wer mindestens 5 Jahre dem Verbande als Mitglied angehört und die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig ist. Scheidet ein Beisitzer aus, so hat die Zahlstelle innerhalb 4 Wochen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ein Beisitzer, der dreimal hintereinander unentschuldigt zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes nicht erscheint, geht seines Mandats verlustig.

3. Im Gesamtvorstand sollen nach Möglichkeit die Hauptberufsgruppen (Bäckerei, Konditorei und Fabrikbranche), für die der Verband zuständig ist, im Verhältnis ihrer Stärke vertreten sein. Eine Aenderung in der Zahl der Vorstandsmitglieder und der ihnen zugeteilten Funktionen, die sich innerhalb einer Wahlperiode notwendig macht, kann der Verbandsvorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuß und Beirat beschließen.

4. Der geschäftsführende Verbandsvorstand erledigt alle laufenden Geschäfte des Verbandes selbständig. Er berichtet den Beisitzern in einer Gesamtvorstandssitzung monatlich mindestens einmal über alle wichtigen Maßnahmen, die getroffen wurden oder getroffen werden sollen, sowie über die Kassenverhältnisse. Die Beisitzer sind stimmberechtigt und haben weiter das Recht, in bezug auf die Geschäftsführung des geschäftsführenden Verbandsvorstandes und in bezug auf die allgemeine Tätigkeit des Verbandes Anträge zu stellen.

5. Der Gesamtvorstand bestimmt aus seiner Mitte diejenigen geeigneten Mitglieder, die im Einverständnis mit dem Gesamtvorstand sich im besondern ständig der Bewegung und der Interessen bestimmter Berufsgruppen des Verbandes anzunehmen und gegebenenfalls die Errichtung von Reichssektionen der Hauptberufe vorzubereiten haben.

6. Der Gesamtvorstand kann für alle getroffenen Maßnahmen und Unterlassungen vom Beirat und dem Verbandstage verantwortlich gemacht werden.

§ 28.

Die Legitimation des Verbandsvorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan. Die Zeichnung für



den Verbandsvorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe durch den ersten Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied erfolgt.

§ 29.

1. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Statut dem Ausschuß, dem Beirat oder dem Verbandstag übertragen sind, ist Aufgabe des Verbandsvorstandes. Namentlich hat derselbe:

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäß gefaßten Beschlüsse zu veröffentlichen beziehungsweise zu vollziehen; bei eventueller Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes für Ersatz zu sorgen, eventuell sich notwendig machende Aushilfskräfte für die Geschäftsperiode anzustellen;
3. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und den jährlichen Kassenbericht aufzustellen und unangemeldete Kontrollen über die Geschäfts- und Kassenführung in den Zahlstellen vorzunehmen;
4. Ort und Zeit des Verbandstages mit dem Beirat zu bestimmen, Wahlkreise einzuteilen und ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen;
5. Kartellverträge unter Zustimmung des Beirates mit andern Organisationen abzuschließen;
6. in Gemeinschaft mit dem Verbandsausschuß und Beirat:
   a) das Recht, mit Dreiviertelmajorität jedes Mitglied des Verbandsvorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Verbandsinteressen zuwiderläuft, sowie
   b) die während der Amtsperiode notwendige Wahl eines besoldeten Vorstandsmitgliedes vorzunehmen und dessen Gehalt festzusetzen.

2. Der erste Vorsitzende, in seiner Behinderung der zweite, hat den Verband vor den Gerichten zu vertreten.

b) Beirat.

§ 30.

1. Dem Verbandsvorstand steht ein Beirat zur Seite, der sich aus einem Vertreter des Ausschusses, den dieser selbst bestimmt, und aus je einem Vertreter jedes Bezirks zusammensetzt. Jeder Bezirk wählt einen Stellvertreter. Zuwahlen finden während der Amtsperioden nicht statt.

2. Wählbar ist, wer mindestens 5 Jahre dem Verbande angehört und die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig ist.

3. Die Wahlen erfolgen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Stattfinden des Verbandstages nach den Grundsätzen der Wahlordnung für den Verbandstag (§ 46 Absatz 2).

4. Nach Bedarf, mindestens aber jährlich einmal, finden Sitzungen mit dem Verbandsvorstand statt. Auf Beschluß des Verbandsausschusses oder auf Antrag der Hälfte der Beiratsmitglieder muß eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes mit dem Beirat einberufen werden.

5. In der ersten Beiratssitzung jeder Wahlperiode wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Obmann, mit dem die Beiratsmitglieder in allen den Beirat betreffenden Fragen in Verbindung treten können.

6. Die Sitzungen sind möglichst am Sitz des Verbandsvorstandes abzuhalten. Werden sie nach einem andern Orte einberufen, so haben neben den abkömmlichen Mitgliedern des engeren Vorstandes auch 2 Beisitzer daran teilzunehmen, die von einer Gesamtvorstandssitzung zu wählen sind.

7. Der Verbandsvorstand kann dort, wo sich die Einberufung des Beirates nicht als direkt notwendig oder nicht möglich erweist, die Aufgaben, die dem Beirat obliegen, durch schriftliche Umfragen erledigen.

8. Zugleich können zu den Sitzungen die Bezirksleiter mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Der Mitberatung und -beschlußfassung des Beirates unterliegen:

a) die Vorberatung besonderer agitatorischer Maßnahmen;

b) die Vorberatung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen (Reichs- oder Landestarife);



c) Erhebung von Extrabeiträgen in dringendsten Fällen;

d) die Abhaltung und Verhandlungsgegenstände von Bezirks- und Berufskonferenzen;

e) Anträge des Verbandsvorstandes auf Aenderung des Statuts, Ort und Tagesordnung der Verbandstage;

f) der Abschluß von Kartellverträgen mit andern Verbänden;

g) die etwa nötige Ergänzung des Verbandsvorstandes bis zum nächsten Verbandstage sowie Anstellung und Entlassung von Verbandsangestellten;

h) Erledigung von Streitfragen, bei denen zwischen Verbandsvorstand und Ausschuß ein Einverständnis nicht erzielt wurde;

i) gegebenenfalls Errichtung von Reichssektionen für die Hauptberufe;

k) notwendige Gehaltsregulierungen.

c) Verbandsausschuß.

§ 31.

1. Der Verbandsausschuß besteht aus 7 Personen. Den Sitz desselben setzt der Verbandstag fest. Die Wahl des Verbandsausschusses geschieht durch die Zahlstelle am Sitze desselben mittels geheimer Abstimmung. Wählbar ist, wer mindestens 5 Jahre dem Verbande angehört und die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig ist. Er hat sich innerhalb 4 Wochen nach dem Verbandstage zu konstituieren und dieses im Verbandsorgan bekanntzumachen. Derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Verbandsausschuß hat die Amtstätigkeit des Verbandsvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über das Fachorgan und die Beschlüsse des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an den Verbandstag, zu erledigen und gemeinsam mit dem Verbandsvorstand die im § 29 Ziffer 6a und b bezeichneten Funktionen auszuüben.

2. Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten Verbandstage. Ersatzwahlen für ausgeschiedene oder in Ausführung ihrer Geschäfte dauernd verhinderte Ausschußmitglieder nimmt gemäß obiger Bestimmungen die Zahlstelle am Sitze des Ausschusses vor.

### d) Bezirksverwaltung.

§ 32.

1. Jede zu besetzende Bezirksleiterstelle ist, wenn möglich, im Fachblatt auszuschreiben. Die Anstellung eines Bezirksleiters erfolgt durch den Verbandsvorstand und den Beirat.

2. Zur Amtsenthebung ist der Verbandsvorstand und Beirat befugt. Nötigenfalls der Verbandsvorstand allein. In diesem Falle steht dem Bezirksleiter das Beschwerderecht beim Beirat zu.

3. Der Bezirksleiter wird vom Verbandsvorstand besoldet und hat die Agitation in seinem Bezirk im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand zu betreiben und für gewissenhafte Geschäftserledigung und Kassenrevisionen in den Zahlstellen seines Bezirkes zu sorgen.

§ 33.

Bei Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen kann der Verbandsvorstand die Bezirksleiter beauftragen, die Interessen des Verbandes zu vertreten. Unkosten, die dadurch entstehen, werden nach Vorlage einer spezialisierten Rechnung von der Hauptkasse erstattet.

### e) Bezirkskonferenzen.

§ 34.

1. Zur einheitlichen Regelung der organisatorischen und agitatorischen Aufgaben innerhalb eines Bezirks sowie zur Klärung wichtiger aktueller Fragen kann unter Zustimmung des Verbandsvorstandes nach Bedarf in jedem Bezirk jährlich eine Konferenz abgehalten werden.

2. Es entsenden Zahlstellen von 20 bis 100 Mitglieder 1 Delegierten, von 100 bis 500 Mitglieder 2 Delegierte, von 500 bis 1000 Mitglieder 3 Delegierte. Auf jedes weitere 1000 Mitglieder kommt 1 Delegierter. Auf die überschießende Zahl von 500 Mitgliedern entfällt ein weiterer Delegierter. Die Zahl der Mitglieder wird nach den verkauften Beitrags- und den geklebten Erwerbslosenmarken des vorangehenden Kalenderquartals, geteilt durch 13, berechnet. Die Kosten der Delegation trägt die Hauptkasse.



3. Die Wahlen der Delegierten erfolgen in den Versammlungen der Zahlstellen oder durch Urwahl. Es sind dabei, wenn mehrere Delegierte in Frage kommen, die verschiedenen Branchen und Geschlechter zu berücksichtigen.

4. Die Konferenz ist von den Bezirksleitern mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Verbandszeitung einzuberufen. Anträge der Zahlstellen müssen spätestens 1 Woche vor Stattfinden der Konferenz an den Bezirksleiter eingesandt werden. Später erfolgte Einsendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Die Bezirkskonferenzen sind berechtigt, in Fragen der Agitation, der Aufgaben der Organisation, der Durchführung und Aenderung des Statuts, der Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks, der Tarifpolitik und sozialpolitischen Aufgaben Stellung zu nehmen und Anträge an den Verbandsvorstand zu stellen, ferner über die Finanzierung der Bezirksleitungen durch die Zahlstellen Beschlüsse zu fassen.

6. Der Verbandsvorstand kann auf allen Konferenzen vertreten sein.

7. Branchenkonferenzen finden in den Bezirken nicht statt, solche sind nur vom Verbandsvorstand nach Bedarf einzuberufen.

### f) Verwaltung in den Zahlstellen.

§ 35.

1. In Städtegebieten mit annähernd einheitlichen Lohnbedingungen soll nur eine Zahlstelle bestehen. Die Organisation der Zahlstellen bleibt ihnen selbst überlassen.

2. In Zahlstellen ohne Angestellte bedarf es jedoch der Wahl mindestens eines Vorsitzenden, eines Kassierers und eines Schriftführers sowie zweier Revisoren.

3. Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Zahlstellen.

4. Allen Zahlstellenvorständen gehören von den nach den gesetzlichen Bestimmungen gewählten Betriebsräten und Obleuten unsere Berufe eine Vertretung im Verhältnis von 1 zu 4 der nichtangestellten Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme an. Die Betriebsratsmitglieder und

Obleute wählen diese Vertreter aus ihrer Mitte. Die Vertreter sollen mindestens 1 Jahr Mitglied des Verbandes und agitatorisch tätig sein.

§ 36.

1. In Zahlstellen mit Ortsbeamten wird deren Arbeit im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand geregelt. Der Geschäftsführer und der Kassierer müssen in dem Zahlstellenvorstand sein. Alle andern Angestellten solcher Zahlstellen können nur durch die Generalversammlung in den Zahlstellenvorstand gewählt werden.

2. Die Anstellung und Entlassung der Ortsbeamten kann nur durch den Verbandsvorstand und Beirat im Einverständnis mit der Zahlstelle erfolgen. Die Besoldung erfolgt ebenfalls durch den Verbandsvorstand.

§ 37.

1. Alle Wahlen der Zahlstellenverwaltung bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsvorstand und sind als erfolgt zu betrachten, wenn seitens des Verbandsvorstandes innerhalb 14 Tagen kein Einwand erhoben wird.

2. Die Neuwahl der Gesamtverwaltung und der Revisoren findet in den ersten 10 Wochen des Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können in Versammlungen oder durch Urwahl vorgenommen werden.

§ 38.

1. In den Zahlstellen findet in der Regel monatlich eine Mitgliederversammlung statt, in der die laufenden Organisations- und Agitationsarbeiten erledigt werden.

2. Zahlstellen, die in mehrere Sektionen gegliedert sind, halten (wenn nötig) halbjährlich eine Generalversammlung für die Mitglieder aller Branchen ab, um in derselben Wahlen und die im Statut vorgesehenen Aufgaben der Zahlstellen zu erledigen.

3. In größeren und räumlich ausgedehnten Zahlstellen können diese Generalversammlungen auch aus Vertretern (Delegierten) zusammengesetzt werden.



§ 39.

1. Die Abrechnungen der Zahlstellen müssen monatlich dem Verbandsvorstand eingesandt werden, und zwar bis zum 15. des darauffolgenden Monats. Nicht eingereichte Abrechnungen werden im Organ des Verbandes vom Verbandsvorstand reklamiert. Erfolgt alsdann keine Abrechnung, so hat der vom Verbandsvorstand beauftragte Revisor einzugreifen, eventuell die Zahlstelle zu reorganisieren oder aufzulösen.

2. Die Abrechnung muß vom Vorsitzenden, Kassierer und den Revisoren der Zahlstelle unterzeichnet sein. Jeder einzelne bürgt für die Richtigkeit derselben.

3. Sollten am Ort die Ausgaben nicht gedeckt werden können, so muß ein Zuschußgesuch an den Verbandsvorstand eingereicht werden. Das Gesuch muß von dem Gesamtvorstande unterzeichnet sein. Zahlstellen, die mit der Abrechnung und den Beiträgen restieren, erhalten keinen Zuschuß.

4. Jede Zahlstelle darf nur eine Kasse führen.

§ 40.

1. In Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse im Wege stehen, treten die Berufsangehörigen als Einzelzahler dem Zentralverbande bei.

2. Der Verbandsvorstand ernennt dort einen Vertrauensmann, dem dieselben Machtvollkommenheiten verliehen werden können wie den Zahlstellenverwaltungen.

§ 41.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Lokalverwaltung sowie zur Deckung für die durch regelmäßige Verbreitung des Fachorgans entstehenden Ausgaben verbleiben den Zahlstellen von den Wochenbeiträgen und Beitrittsmarken 20 %.

§ 42.

Zahlstellen ohne angestellte und von der Hauptkasse bezahlte Beamte vergüten von dem ihnen verbleibenden

Anteil der Beiträge für die Geschäftsführung 5 % der Einnahme an Wochenbeiträgen. Die Verteilung der 5 % an die Funktionäre bleibt den Zahlstellen überlassen.

§ 43.

Die Zahlstellen haben sich den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes anzuschließen und an diese die Beiträge aus der Lokalkasse gemäß der vorhandenen Mitglieder zu zahlen.

### g) Sektionsverwaltung.

§ 44.

1. Der Verbandsvorstand hat mit Zustimmung einer Zahlstelle oder auf deren Antrag die Gliederung der Zahlstelle in mehrere Sektionen für die Hauptberufsgruppen zuzulassen. Die Genehmigung der Sektionsbildung darf, wenn nicht besondere Gründe geltend gemacht werden können, nicht versagt werden, sobald die betreffende Berufsgruppe 10 % aller Mitglieder am Orte als Mitglieder umfaßt und mindestens 20 Personen stark ist.

2. Die Sektionen sollen besondere Versammlungen und Veranstaltungen abhalten zur Bildung und Belehrung ihrer Mitglieder, zur Vorberatung der Angelegenheiten der Zahlstelle, zur Förderung der Agitation unter den engeren Berufsstellegen und zur Vorbereitung von Lohnbewegungen, wenn solche die Zustimmung der Zahlstellenverwaltung und des Verbandsvorstandes haben. Die Sektionen wählen entsprechend ihrer Stärke ihre Leitung selbst; gegen die Wahl hat die Zahlstellenverwaltung das Einspruchsrecht und entscheidet in solchem Falle die Generalversammlung der Zahlstelle endgültig. Anträge der Sektionen an die Zahlstellenverwaltung, die von dieser abgelehnt werden, können von der Sektionsleitung an den Verbandsvorstand weitergeleitet werden, der dann endgültig entscheidet. Vertreter der Zahlstellenverwaltung haben zu den Sektionsversammlungen jederzeit Zutritt und beratende Stimme. Eine besondere Kassenführung steht den Sektionen nicht zu; ihre notwendigen Ausgaben sind im Einvernehmen mit der Zahlstellenverwaltung zu regeln und von dieser zu tragen.



### h) Einzelzahler.

§ 45.

1. In Orten, wo keine Zahlstelle besteht, entrichten die Mitglieder ihre Beiträge an den Hauptkassierer, von dem sie die Beitragsmarken zugesandt erhalten. Sind mehrere Mitglieder an solchen Orten, so kann der Verbandsvorstand ein Mitglied als Vertrauensperson bestimmen, die für die regelmäßige Beitragskassierung und Abrechnung dem Verbandsvorstande gegenüber verantwortlich ist.

2. In Orten, wo die Mitglieder die Beiträge an eine benachbart gelegene Zahlstelle entrichten, gelten dieselben Bestimmungen wie in Absatz 1, mit der Maßgabe, daß die Ernennung des Vertrauensmannes durch den Zahlstellenvorstand erfolgt.

## Verbandstag.

§ 46.

1. Alle 3 Jahre im Laufe des zweiten Quartals findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Diese haben sich durch ein vom Verbandsvorstande auszustellendes Mandat zu legitimieren. Die Wahl geschieht nach dem vom Verbandsvorstande auszustellenden Wahlregelement in den Zahlstellen per Stimmzettel; absolute Majorität entscheidet.

2. Die Wahlen haben innerhalb einer vom Verbandsvorstand im Wahlreglement zu bestimmenden Woche stattzufinden. Die Wahltage innerhalb der vom Verbandsvorstand festgesetzten Woche wreden vom Zahlstellenvorstand bestimmt.

3. Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt auf Grund des Mitgliederstandes des dem Verbandstag vorangehenden vorletzten Quartals in der Weise, daß die Mitgliederzahl durch die umgesetzten Beiträge (einschließlich Erwerbslosenbeiträge) mit der Teilungsziffer 18 festgestellt wird.

4. Zahlstellen von 600 Mitgliedern können einen Delegierten wählen, Zahlstellen mit mehr als 600 Mitglieder können nur auf je weitere 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Auf die überschießende Zahl von 500 Mitgliedern entfällt ein weiterer Delegierter. Zahlstellen unter 600 Mitgliedern werden zu einem Wahlkreis vereinigt.

5. Die Delegierten zum Verbandstage haben mindestens 5 Jahre lang dem Verbande anzugehören und mindestens die letzten 3 Jahre agitatorisch tätig zu sein. (In Zahlstellen, die eigene Delegierte entsenden und wo nicht danach verfahren werden kann, muß die längste Mitgliedschaftsdauer und längste agitatorische Tätigkeit trotzdem maßgebend sein.)

§ 47.

Anträge zum Verbandstage sind mindestens 6 Wochen vor demselben dem Verbandsvorstande einzusenden und von diesem in nächster Nummer des Fachblattes zu veröffentlichen.

§ 48.

1. Der Verbandsvorstand, der Verbandsausschuß und der Beirat haben das Recht, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein Drittel der Zahlstellen sich dafür erklärt. Alle dahingehenden Anträge müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

2. Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Verbandsvorstand oder Verbandsausschuß, im gegebenen Falle vom Verbandsausschuß allein, einzuberufen, wenn dies von der Hälfte der Zahlstellen beantragt wird.

§ 49.

Befugnis der Verbandstage sind die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes in geheimer Abstimmung unter Festlegung seiner Funktionen und der Grundlinien des Gehalts. Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

§ 50.

Die Vertreter des Verbandsvorstandes sowie der Vorsitzende des Ausschusses haben auf dem Verbandstage kein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden. Der Verbandsvorstand muß auf den Verbandstagen mindestens durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, den ersten Kassierer und die Redakteure des Fachblattes vertreten sein, ebenso der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden, eventuell dessen Stellvertreter.



**Urabstimmung der Mitglieder.**

§ 51.

1. Ueber wichtige, tiefeinschneidende Fragen der Organisation kann der Verbandsvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbeiführen, deren Beschlüsse dann für den Verband maßgebend sind, wenn die einfache Majorität der Abstimmenden sich dafür entscheidet.

2. Ueber Beschlüsse des Verbandstages hat die Urabstimmung zu erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Delegierten diese verlangen.

3. Ueber jede Beitragserhöhung muß eine Urabstimmung stattfinden. Diese darf nur dann unterbleiben, wenn ein Verbandstag eine solche Beitragserhöhung mit drei Vierteln aller anwesenden Delegierten beschließt.

§ 52.

Die Urabstimmung hat innerhalb 6 Wochen nach ihrer Ausschreibung stattzufinden und muß das Resultat derselben spätestens 7 Tage nach diesem Termin in Händen der Verbandsvorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsresultats nicht zu berücksichtigen.

**Vermögen des Verbandes.**

§ 53.

1. Die Einkünfte des Verbandes bestehen:

a) aus den Beitrittsgeldern,
b) aus den Beiträgen,
c) aus außerordentlichen Einnahmen.

2. Das Vermögen des Verbandes ist unteilbar und besteht:

a) in zinsbar angelegten Kapitalien,
b) in Kassenbeständen,
c) in dem Inventar.

§ 54.

Der Kassenbestand der Verbandskasse ist bei sicheren Instituten zinstragend anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch die beauftragten Vorstandsmitglieder wieder abgehoben werden.

§ 55.

Am Sitze des Verbandsvorstandes wählt eine Mitgliederversammlung 3 Revisoren. Dieselben sind zur Revision der Hauptkasse jederzeit berechtigt und haben die Jahresabrechnung zu prüfen. Für alle wegen mangelhafter Revision entstehenden Defizite oder andere Vorkommnisse sind sie verantwortlich.

**Verwendung des Vermögens.**

§ 56.

1. Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund des Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

2. Zu außerordentlichen, im Statut nicht vorgesehenen Ausgaben über 5000 ℳ ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

**Verbandsorgane.**

§ 57.

Der Verbandsvorstand gibt ein eigenes Organ unter dem Titel „Einigkeit" mit den Beilagen „Für die Frauen" und „Für die Lehrlinge und Jugend" heraus, das den Zahlstellen unentgeltlich geliefert wird. Außerdem wird monatlich einmal eine Fachzeitschrift unter dem Titel „Technik und Wirtschaftswesen" herausgegeben, deren Bezugspreis die Höhe der Herstellungskosten im allgemeinen nicht übersteigen soll. Der Bezugspreis ist vom Verbandsvorstand festzusetzen. Als Preßkommission für alle Blätter fungiert der Verbandsvorstand.

**Schluß- und Uebergangsbestimmungen.**

§ 58.

1. Bestehende Vereine der Lebensmittelarbeiter oder verwandten Berufsgenossen können mit allen Aktiven und Passiven zum Verbande übertreten.

2. Die Uebertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.



§ 59.

Das Gesamtinventar, Akten und Vermögen der Zahlstellen und Ortsgruppen ist Eigentum des Verbandes und kann an Vereine beziehungsweise andere Organisationen und Personen nicht übertragen oder von diesen übernommen werden.

§ 60.

Der Verbandsvorstand hat das Recht, das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verbande ein Nachteil droht.

§ 61.

1. Mit dem Tode, Austritt oder Ausschluß aus dem Verbande verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaften oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

2. Der Verbandsvorstand oder die Verwaltungen der Zahlstellen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

3. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Verbandsleitung oder der Verwaltung einer Zahlstelle einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

4. Das Recht hierzu kann für die Verbandsleitung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß des Verbandstages, für die Verwaltung einer Zahlstelle nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung der betreffenden Zahlstelle erteilt werden.

§ 62.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn diese auf dem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstage mit Dreiviertelmajorität beschlossen wird.

§ 63.

1. Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse, unter Einrechnung der in den Zahlstellen vorhandenen Verbandsmitglieder, unter die Mitglieder verteilt.

2. Zur Deckung der Kosten für die Verteilungsarbeiten, Porto usw. werden 10 % des Verbandsvermögens reserviert. Ergibt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Barbestand, so ist dieser dem bestehenden Organ der Arbeiter der Lebensmittelindustrie zu überweisen oder, falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

3. Der Verbandsvorstand oder Ausschuß bestimmt die Personen, denen die Verteilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußabrechnung sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen ist.

§ 64.

Ueber alle in dem Statut oder in den Regulativen nicht bestimmten Fälle entscheidet der Verbandsvorstand.

## Reglements für das Verhalten der Mitglieder bei Streiks, Aussperrungen und Maßregelungen.

§ 65.

Forderungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bezirks- beziehungsweise Agitationsleiter aufgestellt und an die Unternehmer eingereicht werden.

Anträge auf Angriffs- oder Abwehrstreiks können nur durch die Bezirksleiter an den Verbandsvorstand gestellt werden.

§ 66.

Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Verbandsvorstand sowohl die Geschäftslage wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen. Um dieses feststellen zu können, ist er berechtigt, einen Bevollmächtigten nach dem betreffenden Ort zu entsenden, dem jede auf die Bewegung Bezug habende Auskunft zu erteilen ist. Der Verbandsvorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung der Bewegung die nötigen Mittel vorhanden oder beschafft werden können.



§ 67.

Eine Arbeitseinstellung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Genehmigung des Verbandsvorstandes vorliegt.

Wird die Arbeit ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes eingestellt, so erklären die Beteiligten damit ausdrücklich, daß sie freiwillig auf jede Unterstützung während des Streiks sowie auf jede Unterstützung für alle die Fälle, die sich als Folgen des Streiks ergeben, verzichten.

§ 68.

Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, den Vorstand der Zahlstelle in der Leitung des Streiks zu unterstützen und berechtigt, einen Bevollmächtigten zur Leitung des Streiks nach dem Streikorte zu entsenden, der im Einverständnis mit der Streikleitung die näheren Anweisungen zu erteilen hat.

§ 69.

Sind die Forderungen ganz oder teilweise vom Unternehmer abgelehnt, oder sind Verschlechterungen abzuwehren und alle Instanzen zur friedlichen Beilegung des Streitfalles erschöpft und die Genehmigung der Arbeitsniederlegung liegt vor, so kann, wenn mindestens drei Viertel der in Frage kommenden Beschäftigten Mitglieder des Verbandes sind, in einer geschlossenen Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung über die Arbeitsniederlegung abgestimmt werden. Die Arbeitsniederlegung gilt nur dann als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der Beteiligten für den Streik gestimmt haben.

§ 70.

Finden während des Streiks Verhandlungen statt, die zu einem Ergebnis führen, oder tritt eine Veränderung der Situation ein, die für die Streikenden ungünstig wirkt, oder wird vom Unternehmer ein Angebot gemacht, so ist über die Fortführung des Streiks durch geheime Abstimmung zu beschließen. Der Streik ist nur dann weiterzuführen, wenn drei Viertel der Streikenden dafür sind. Das gleiche gilt auch bei der Abstimmung über ein Angebot oder Verhandlungsergebnis.

§ 71.

1. Das Recht auf Unterstützung bei Ausständen haben Verbandsmitglieder nur dann, wenn sie mindestens 13 Wochen dem Verbande angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben. In außergewöhnlichen Fällen ist der Verbandsvorstand berechtigt, Unterstützung auch bei kürzerer Mitgliedschaft zu gewähren.

2. Zur Berechnung der Unterstützung gilt der vor 6 Wochen gezahlte Beitrag. Ist der zuletzt gezahlte Wochenbeitrag vor Ausbruch des Streiks niedriger als der vor 6 Wochen, so wird zur Berechnung der Höhe der Unterstützung der zuletzt gezahlte Beitrag zugrunde gelegt.

3. Die Streikunterstützung wird vom ersten vollen Streiktag an und für 6 Tage in der Woche gezahlt und beträgt:

| Beitrag pro Woche ₰ | Nach einer Beitragsleistung von | | | | Kinder unter 14 Jahren pro Tag ₰ |
|---|---|---|---|---|---|
| | 13 Wochen pro Tag M. | 52 Wochen pro Tag M. | 13 Wochen pro Woche M. | 52 Wochen pro Woche M. | |
| 20 | —,80 | 1,— | 4,80 | 6,— | 25 |
| 30 | 1,— | 1,20 | 6,— | 7,20 | 25 |
| 40 | 1,20 | 1,40 | 7,20 | 8,40 | 25 |
| 50 | 1,40 | 1,60 | 8,40 | 9,60 | 25 |
| 60 | 1,60 | 1,80 | 9,60 | 10,80 | 25 |
| 70 | 1,80 | 2,— | 10,80 | 12,— | 25 |
| 80 | 2,10 | 2,30 | 12,60 | 13,80 | 25 |
| 100 | 2,40 | 2,60 | 14,40 | 15,60 | 25 |
| 130 | 2,70 | 3,20 | 16,20 | 19,20 | 25 |
| 160 | 3,— | 3,50 | 18,— | 21,— | 25 |
| 200 | 3,75 | 4,25 | 22,50 | 25,50 | 25 |
| 250 | 4,50 | 5,— | 27,— | 30,— | 25 |
| 300 | 5,25 | 5,75 | 31,50 | 34,50 | 25 |
| 350 | 6,— | 6,50 | 36,— | 39,— | 25 |
| 400 | 6,50 | 7,— | 39,— | 42,— | 25 |
| 500 | 7,— | 7,50 | 42,— | 45,— | 25 |

Bei höherem Beitrag wird nur die in der Tabelle angeführte Höchstklasse gezahlt.

4. Wenn aus einer Familie Mann und Frau am gleichen Streik beteiligt sind, erhält nur der Mann den Zuschuß für die Kinder unter 14 Jahren. Ledige mit Kindern erhalten in gleicher Weise den Kinderzuschuß.



5. Streikende Frauen, deren Männer Arbeit haben, erhalten den Zuschuß für Kinder unter 14 Jahren nicht.

6. Geschiedene Frauen und Witwen mit eigenem Hausstand erhalten für ihre Kinder den Zuschlag.

7. In außerordentlichen Fällen kann auch die Unterstützung vom Verbandsvorstand höher bemessen werden. Hat ein Streikender mit Genehmigung der Streikleitung 1 Tag in der Woche gearbeitet, so erhält er für 5 Tage, bei 2 Tagen Arbeit für 3 Tage, bei 3 Tagen Arbeit für 1 Tag und bei 4 und mehr Tagen Arbeit in dieser Woche überhaupt keine Unterstützung.

8. Bleibt der Verdienst hinter der zu empfangenden Streikunterstützung zurück, so muß das Fehlende nachgezahlt werden.

9. Wird einem Streikenden anderweitig Arbeit zu ortsüblichen Bedingungen zugewiesen und lehnt derselbe diese ohne sichtlichen Grund ab, so geht er für diese Tage der Unterstützung verlustig.

§ 72.

Die gewährten Unterstützungen sind Darlehen, worüber die Empfänger Schuldscheine auszustellen haben. Die Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger auf den Streik bezügliche Beschlüsse oder Anweisungen des Verbandsvorstandes nicht befolgt.

§ 73.

Die Zahlstellen haben das Recht, bei Lohnbewegungen und Streiks von Mitgliedern, die während dieser Zeit dem Verbande beitreten, mindestens 5 Wochenbeiträge als Streikbeitrag beziehungsweise Extrabeitrag zu erheben; diese Marken sind nicht auf Beitragsfelder zu kleben. In besonderen Fällen können die Zahlstellen die Zahl der Streik- beziehungsweise Extrabeiträge bis auf 13 erhöhen.

§ 74.

Der Verbandsvorstand und Beirat ist berechtigt, zur Unterstützung von Streiks Extrabeiträge im Verbande auszuschreiben oder freiwillige Sammlungen durch Sammellisten anzuordnen. Diese eingehenden Gelder sind wöchentlich voll an die Hauptkasse des Verbandes einzusenden.

§ 75.

Bei allen Ausständen sind die Anordnungen des Verbandsvorstandes genau durchzuführen, insbesondere ist nach Ablauf jeder Woche über den Stand der Bewegung ein Situationsbericht einzusenden, andernfalls ist der Verbandsvorstand berechtigt, die weitere Unterstützung einzustellen.

§ 76.

Vor der Beschlußfassung über die Arbeitsniederlegung hat der Vorsitzende die Versammelten auf die gesetzlichen Bestimmungen über Kontraktbruch aufmerksam zu machen, die Unterstützungssätze bekanntzugeben und auf sonstige Bestimmungen hinzuweisen.

§ 77.

Sämtliches bei Streiks nötige Material zur Kontrolle der Streikenden, Erhebung der Extrabeiträge (Streiklisten, Streikkarten, Marken, Kassabücher) liefert der Verbandsvorstand unentgeltlich an die Zahlstellen. Dieselben sind genau zu führen und ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 78.

Abweichungen von vorstehendem Regulativ dürfen nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes erfolgen.

§ 79.

Mitglieder, die auf Grund ihres Eintretens für die Organisation arbeitslos werden und als gemaßregelt zu gelten haben, erhalten Gemaßregeltenunterstützung nach den Sätzen der ihnen zustehenden Streikunterstützung. Die Dauer bestimmt der Verbandsvorstand.

## Reglement für Erwerbslosenunterstützung.

### Arbeitslosigkeit am Orte oder auf Reisen, Krankheit (Erwerbsunfähigkeit).

§ 80.

1. Mitgliedern kann im Falle der Erwerbslosigkeit (arbeitslos am Orte, auf der Reise und bei Krankheit) Unterstützung für 6 Tage in der Woche gewährt werden.



2. Mitglieder sind erstmalig zum Bezug der Unterstützung berechtigt, wenn sie mindestens ein Jahr organisiert sind und 52 Wochenbeiträge (ohne Erwerbslosenmarken) geklebt haben.

3. Zur Berechnung der Unterstützung gilt der vor 13 Wochen gezahlte Wochenbeitrag ohne Erwerbslosenmarken. Ist der zuletzt gezahlte Wochenbeitrag vor der Meldung zur Erwerbslosigkeit niedriger als der vor 13 Wochen, so wird zur Berechnung der Höhe der Unterstützung der zuletzt gezahlte Beitrag zugrunde gelegt.

4. Die Unterstützung beträgt:

| Beitrag pro Woche | Nach einer Beitragsleistung von | | | | | Höchstsumme pro Jahr |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 52 Wochen | 104 Wochen | 156 Wochen | 208 Wochen | 260 Wochen | |
| | 35 Tage je | 40 Tage je | 45 Tage je | 50 Tage je | 60 Tag je | |
| ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | ₰ | M. |
| 20 | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 | 15 |
| 30 | 35 | 35 | 35 | 35 | 35 | 21 |
| 40 | 50 | 50 | 50 | 50 | 50 | 30 |
| 50 | 60 | 60 | 60 | 60 | 60 | 36 |
| 60 | 70 | 70 | 70 | 70 | 70 | 42 |
| 70 | 85 | 85 | 85 | 85 | 85 | 51 |
| 80 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 60 |
| 100 | 120 | 120 | 120 | 120 | 120 | 72 |
| 130 | 150 | 150 | 150 | 150 | 150 | 90 |
| 160 | 175 | 175 | 175 | 175 | 175 | 105 |
| 200 | 200 | 200 | 200 | 200 | 200 | 120 |
| 250 | 250 | 250 | 250 | 250 | 250 | 150 |
| 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 300 | 180 |
| 350 | 350 | 350 | 350 | 350 | 350 | 210 |
| 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 400 | 240 |
| 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 500 | 300 |

5. Bei höherem Beitrag wird nur die in der Tabelle angeführte Höchstklasse gezahlt.

### Anmeldung zur Erwerbslosenunterstützung.

§ 81.

1. In den Zahlstellen sind die Bevollmächtigten bekanntzugeben, bei denen sich arbeitslose, auf die Reise gehende und kranke Mitglieder zu melden haben. Die

Meldung muß in den von der Zahlstelle bestimmten Geschäftsstunden bei Arbeitslosigkeit durch das Mitglied persönlich, bei schwer erkrankten Mitgliedern kann sie jedoch durch deren Familienangehörige oder von ihnen Beauftragten geschehen. Der Eintritt der Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis (Krankenschein) nachzuweisen.

2. Nur solche Mitglieder können zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung gemeldet werden, die mindestens ein volles Jahr dem Verbande angehören, mindestens 52 Wochenbeiträge (ohne Erwerbslosenmarken) bezahlt haben, aber auch am Tage der Meldung keine 6 Wochen mit den Beiträgen im Rückstande sind. Der Bevollmächtigte muß die Meldung solcher Mitglieder verweigern, die wegen groben Vertragbruches und ehrverletzender Handlungen arbeitslos wurden.

3. Mitglieder ausländischer Bruderverbände, die mit uns im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, werden in den Fragen der Unterstützungsberechtigung genau wie unsere deutschen Mitglieder behandelt.

4. Melden solche Mitglieder sich in den Zahlstellen arbeitslos, so ist sofort deren Mitgliedsbuch mit der Arbeitslosmeldung an die Hauptkasse einzusenden, die dem Bevollmächtigten den Unterstützungsschein für das Mitglied zusendet.

§ 82.

1. Bei jeder Anmeldung zur Unterstützung ist dem Bevollmächtigten das Mitgliedsbuch vorzulegen, das in Ordnung sein muß.

2. Eine Vorausbezahlung der Beiträge berechtigt nicht zum früheren Bezuge der Unterstützung.

§ 83.

Der Eintritt der Arbeitslosigkeit ist innerhalb zweier Tage dem Vorsitzenden respektive der Vertrauensperson, oder dem zur Entgegennahme dieser Meldung beauftragten Verwaltungsmitgliede am Orte, unter Angabe der Gründe des Eintritts der Arbeitslosigkeit, anzuzeigen. Einzelmitglieder an Orten, an denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben diese Anzeige direkt an die Hauptkasse zu richten.



§ 84.

Begeben sich arbeitslose Mitglieder auf die Reise, so haben sie sich beim Bevollmächtigten ordnungsgemäß abzumelden und anzugeben, nach welcher Zahlstelle ihr Unterstützungsschein gesandt werden soll. Dort haben sie denselben in einer Frist von 6 Tagen abzuholen, widrigenfalls derselbe als verfallen gilt und sie sich neu anmelden müssen, wenn sie noch auf Unterstützung reflektieren.

Wartezeit.

§ 85.

Die ersten 6 Tage der Arbeitslosigkeit am Orte, oder auf der Reise, oder der Krankheit gibt es keine Unterstützung, diese beginnt vielmehr erst mit dem siebenten Tage der Erwerbslosigkeit. Sonntage zählen nicht als Wartezeit. Bei solchen erkrankten (erwerbsunfähigen) Mitgliedern jedoch, die nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches während einer oder mehrerer Wochen der Krankheit vom Arbeitgeber den Wochenlohn ganz oder diesen unter Abzug der aus einer Krankenkasse gezahlten Unterstützung erhalten, beginnt der Krankenzuschuß erst mit Ablauf dieser Zeit.

§ 86.

1. Als Tag, von dem ab die sechstägige Wartezeit sowie der Unterstützungsbezug zu berechnen ist, gilt der Tag der Meldung.

2. Kommt ein Mitglied vor Ablauf der Wartezeit in Arbeit, so braucht es diese Tage Wartezeit nicht wieder durchzumachen, sondern um so viel weniger, wenn es innerhalb eines Monats sich wieder erwerbslos meldet. Bekommt es erst Stellung nach vollendeter Wartezeit oder nachdem es nur einen Teil der Unterstützung bezogen hat und wird innerhalb eines Monats nach dem letzten Tage der Erwerbslosigkeit wieder erwerbslos, dann braucht es bei dieser Erwerbslosigkeit keine Wartezeit durchzumachen und erhält vom ersten Tage der neuen Erwerbslosigkeit an die Unterstützung.

3. Liegt längere Arbeitsdauer zwischen der ersten und zweiten Erwerbslosigkeit, so tritt auch bei der neuen Erwerbslosigkeit wieder die Wartezeit von 6 Tagen in Wirkung.

### Kontrollbestimmungen für am Orte arbeitslose Mitglieder.

§ 87.

Zur Kontrolle während der Arbeitslosigkeit hat sich das arbeitslose Mitglied nach den Kontrollbestimmungen der Zahlstellen zu melden. Die Zahlstellen sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Bezirks- beziehungsweise Agitationsleiter Kontrollbestimmungen festzulegen.

§ 88.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, während seiner Arbeitslosigkeit für den Verband tätig zu sein und hat die ihm von der Zahlstellenverwaltung übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Zuwiderhandlung der Anordnungen der Zahlstellenverwaltung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung nach sich.

### Kontrollbestimmungen für reisende Mitglieder.

§ 89.

Reisende Mitglieder haben sich auf der von ihnen gewählten Tour nach der nächsten Zahlstelle zu begeben und sich dort innerhalb eines Tages nach dem Eintreffen zu melden.

§ 90.

Bei großer Arbeitslosigkeit und bei Lohnbewegungen am Orte kann auf Antrag der Zahlstellenverwaltung der Verbandsvorstand für zureisende Mitglieder die Reise- und Arbeitslosenunterstützung sperren.

§ 91.

Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes einer Zahlstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine letzte Reiselegitimation an diese einzusenden und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch müssen Mitglieder, die mit einer benachbarten Zahlstelle ihres Bezirkes in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten.



### Auszahlung der Unterstützung.

§ 92.

Ueber die Gewährung von Erwerbslosenunterstützung entscheidet der Verbandsvorstand; ohne die vom Verbandsvorstand ausgestellte Anweisung zur Auszahlung auf Unterstützung darf solche nirgends erfolgen.

§ 93.

Bei Bezug von Erwerbslosenunterstützung kann das Mitglied den vor der Unterstützung gezahlten Wochenbeitrag jede Woche weiterzahlen. Zurückliegende Beitragsreste sind bei der Auszahlung der ersten Unterstützung abzuziehen. Kurzarbeiter, sofern sie Unterstützung beziehen, müssen ihrem Verdienst entsprechende Beiträge leisten.

§ 94.

1. Unterstützungsempfänger, die am Orte arbeitslos oder auf der Reise sind, müssen die Unterstützung jede Woche erheben. Mehr als für 6 Tage (gleichzeitig) darf in keinem Falle an sie ausgezahlt werden.

2. Kranke Mitglieder können jede Woche, spätestens jedoch nach Beendigung der Krankheit selbst oder durch ihre Familienangehörige die Unterstützung erheben.

§ 95.

Die Empfänger legitimieren sich durch das Mitgliedsbuch des Unterstützungsberechtigten und das ärztliche Krankenattest oder den Entlassungsschein aus der Heilanstalt.

§ 96.

Den Mitgliedern ausländischer Bruderverbände kann, insofern solche Verbände den Mitgliedern des Verbandes gleiche Vorteile gewähren, Reisegeld oder die ortsübliche Unterstützung, falls sie gewillt sind, sich an dem Orte seßhaft zu machen, nach Maßgabe des Statuts verabfolgt werden, wenn sie ihrer Organisation mindestens 52 Wochen angehören, sich ordnungsmäßig abgemeldet und ihre Beiträge voll entrichtet haben.

§ 97.

1. Aus andern Gewerkschaften zu uns übergetretene Mitglieder, die mindestens 52 Wochen organisiert sind und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben, werden betreffs der Unterstützung genau wie unsere Mitglieder mit gleicher Organisationszugehörigkeit behandelt, wenn die Beiträge in ihrer früheren Gewerkschaft den unserigen gleich oder höher waren.

2. Waren die Beiträge ihrer früheren Gewerkschaft dagegen niedriger als unsere, so werden sie in unsere Beiträge umgerechnet, um so die Mitgliedschaftsdauer feststellen zu können.

**Unterstützung für Lehrlinge.**

§ 98.

Lehrlinge, die dem Verband angehören, haben das Recht auf volle Unterstützung in der nächsthöheren Beitragsklasse, sobald sie ein volles Jahr Mitglied sind und 52 Wochenbeiträge geleistet haben.

**Neue Unterstützungsberechtigung der Mitglieder, die bereits einmal oder mehrere Male die Unterstützung erhoben haben.**

§ 99.

1. Hat ein Mitglied innerhalb eines Jahres die Unterstützung voll hintereinander erhoben, so kann ihm weitere Unterstützung erst gewährt werden, nachdem es den Beitrag für weitere 52 Wochen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, gezahlt hat.

2. Hat ein Mitglied dagegen die Unterstützung nicht voll hintereinander erhoben, also zwischen 2 der einzelnen Unterstützungsperioden eines Jahres gearbeitet, so werden die Tage der zweiten, dritten und ferneren Unterstützungsperioden dem letzten Tage der ersten Unterstützung hinzugezählt, und der so festgestellte Tag gilt als letzter Unterstützungstag. Jedoch muß zwischen dem letzten Tag der Unterstützungsperiode des einen Jahres und dem ersten Unterstützungstag des folgenden Jahres mindestens 1 Monat verstrichen sein.



3. Wird der Unterstützungsbezug eines Jahres durch kürzere als einmonatige Arbeit unterbrochen, so fällt beim neuen Beginn der Unterstützung die sechstägige Wartezeit weg. Währt die Arbeit zwischen 2 Unterstützungsperioden einen Monat oder länger, so tritt stets erneut die sechstägige Wartezeit ein.

**Uebergang aus einer Unterstützungsklasse in eine andere.**

§ 100.

Jedes Mitglied erhält die Unterstützung nach der Dauer seiner Mitgliedschaft am Tage der Meldung zur Unterstützung. Ist es während der Dauer des Unterstützungsbezuges ein weiteres volles Jahr Verbandsmitglied, so kann ihm die für diese Zeitdauer festgesetzte höhere Unterstützung nicht zur Anrechnung gebracht werden. Das kann erst bei dem nächsten Unterstützungsbezuge geschehen.

**Uebergang von einer Unterstützungsart zur andern.**

§ 101.

1. Hat ein Mitglied bisher Arbeitslosenunterstützung bezogen und geht auf die Reise, so erhält es Unterstützung auf der Reise in derselben Höhe pro Tag als bisher bei Arbeitslosigkeit am Orte. Beim Uebergang von der Reise zum Verbleiben an dem Orte einer Zahlstelle wird genau in derselben Weise verfahren. Doch ist dieser Unterstützungsbezug nur zulässig mit Genehmigung der Verwaltung der Zahlstelle, daß der Reisende am Orte bleiben kann.

2. Wird ein Mitglied krank, das Reise- oder Arbeitslosenunterstützung erhält, so bezieht es die für Krankheit vorgesehene Unterstützung während der Erkrankung (Erwerbsunfähigkeit). Mehrere Unterstützungsarten hintereinander kann aber zusammengenommen ein Mitglied nur bis zur Höchstdauer beziehen, wie sie nach dessen geleisteten Beiträgen und seiner Mitgliedschaftsdauer im Reglement festgelegt ist.

3. Beim Uebergang von einer Unterstützungsart zur andern ist es stets notwendig, daß dem Unterstützungsempfänger ein neuer Schein ausgestellt wird. Letzteres ist zu statistischen Zwecken dringend notwendig.

## Verlust des Anspruchs auf Unterstützung.

§ 102.

1. Keine Unterstützung erhalten Mitglieder, die mehr als 6 Wochen restieren. Nachzahlung der Beiträge ist nur gestattet, wenn das Mitglied ausdrücklich auf die Unterstützung während der Dauer eines Jahres und nach Leistung weiterer 52 Wochenbeiträge, vom Tage der Nachzahlung an gerechnet, verzichtet. Hierüber ist ein Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen.

2. Erwerbslose Mitglieder, die den Kontrollvorschriften nicht nachkommen, erhalten keine Unterstützung.

§ 103.

Versäumt ein arbeitsloses oder reisendes Mitglied, innerhalb einer Woche die ihm zustehende Unterstützung abzuheben, so sind die Ansprüche des Mitgliedes auf die Unterstützung erloschen.

§ 104.

1. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in anderm Berufe, fällt die Unterstützung fort. Verschweigen von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich und kann außerdem durch den Verbandsvorstand der Ausschluß des Mitgliedes verfügt werden. Arbeitet ein unterstützungsberechtigtes Mitglied in der Woche einen Tag, so erhält es für 5 Tage, bei 2 Tagen Arbeit für 3 Tage und bei 3 Tagen Arbeit für einen Tag dieser Woche Unterstützung; arbeitet es in einer Woche 4 Tage oder länger, so erlischt für die ganze Woche jedes Anrecht auf Unterstützung.

2. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Kurzarbeiter.

§ 105.

1. Mitglieder, die die ihnen zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeitsgelegenheit ablehnen, gehen der Unterstützung für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit verlustig; ebenso Mitglieder, die nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, wenn sie die ihnen zu den üblichen Bedingungen nachgewiesene Arbeit außerhalb des Ortes verweigern.



2. Der Unterstützung verlustig gehen ferner Mitglieder, die wegen groben Vertragbruches und ehrverletzender Handlungen arbeitslos werden.

## Umzugsunterstützung.

§ 106.

Mitgliedern, die mindestens 2 Jahre dem Verband angehören und 104 Wochenbeiträge leisteten, kann der Verbandsvorstand Beihilfen zu den Umzugskosten gewähren, wenn sie nachweisen, daß sie:

a) verheiratet sind oder eigenen Hausstand führen;
b) daß sie ihren Wohnsitz nach einem von ihrem bisherigen Wohnsitz mindestens 25 km entfernten Orte verlegen mußten, weil sie dahin Stellung erhielten. Als Beweis für den vollzogenen Umzug sind Frachtbriefe und eventuell Rechnungen der Fuhrleute mit einzusenden;
c) bei Umzügen nach Ländern mit Gegenseitigkeitsvertrag wird Umzugsunterstützung nur bis zur Landesgrenze gewährt.

§ 107.

Keine Umzugsunterstützung erhalten solche Mitglieder, denen Umzugskosten vom Arbeitgeber entschädigt werden oder die ein eigenes Geschäft errichten.

§ 108.

1. Umzugsunterstützung kann jedes Mitglied im Zeitraum von 2 Jahren und nach Leistung weiterer 104 Wochenbeiträge nur einmal erhalten.

2. Gesuche sind durch die Verwaltung der Zahlstelle des neuen Wohnortes zu beglaubigen (bei Einzelmitgliedern in Orten, wo kein Vertrauensmann des Verbandes ist, fällt diese Beglaubigung fort).

§ 109.

1. Zur Berechnung der Unterstützung gilt der vor 13 Wochen gezahlte Wochenbeitrag ohne Erwerbslosenmarken. Ist der zuletzt gezahlte Wochenbeitrag vor Meldung zur Erwerbslosigkeit niedriger als der vor 13 Wochen, so wird zur Berechnung der Höhe der Unterstützung der zuletzt gezahlte Beitrag zugrunde gelegt.

2. Die Unterstützung beträgt: bei Entfernungen von 25 bis 50 km:

| Beitrag pro Woche ₰ | Nach einer Beitragsleistung von | | | | Höchstsumme | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 104 Wochen | 156 Wochen | 208 Wochen | 260 Wochen | bei 50 km ℳ | bei 300 km ℳ |
| 20 | Das 10fache des Wochenbeitrages | Das 20fache des Wochenbeitrages | Das 30fache des Wochenbeitrages | Das 40fache des Wochenbeitrages | 8 | 16 |
| 30 | | | | | 12 | 24 |
| 40 | | | | | 16 | 32 |
| 50 | | | | | 20 | 40 |
| 60 | | | | | 24 | 48 |
| 70 | | | | | 28 | 56 |
| 80 | | | | | 32 | 64 |
| 100 | | | | | 40 | 80 |
| 130 | | | | | 52 | 104 |
| 160 | | | | | 64 | 128 |
| 200 | | | | | 80 | 160 |
| 250 | | | | | 100 | 200 |
| 300 | | | | | 120 | 240 |
| 350 | | | | | 140 | 280 |
| 400 | | | | | 160 | 320 |
| 500 | | | | | 200 | 400 |

3. Für jede weiteren angefangenen 50 km Entfernung wird ein Fünftel der in dieser Tabelle festgelegten Sätze mehr gewährt, so daß bei 300 km Entfernung die doppelte Summe der in dieser Tabelle angeführten Sätze zur Auszahlung kommt, die zugleich die Höchstgrenze der Umzugsunterstützung bildet.

4. Bei höherem Beitrag wird nur die in der Tabelle angeführte Höchstklasse gezahlt.

### Sterbegeld (Hinterbliebenenunterstützung).

§ 110.

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann der Verbandsvorstand an dessen Ehegatten, Kinder oder Eltern (wenn das Mitglied nachweislich letztere erhalten oder dauernd unterstützt hat), wenn das Mitglied mindestens 2 Jahre dem Verbande angehörte und für diese Zeit 104 Wochen-



beiträge (ohne Erwerbslosenmarken) entrichtete, eine Hinterbliebenenunterstützung gewähren.

2. Zur Berechnung der Unterstützung gilt der vor 13 Wochen gezahlte Wochenbeitrag ohne Erwerbslosenmarken. Ist der zuletzt gezahlte Wochenbeitrag vor Meldung zur Erwerbslosigkeit niedriger als der vor 13 Wochen, so wird zur Berechnung der Höhe der Unterstützung der zuletzt gezahlte Beitrag zugrunde gelegt.

3. Die Unterstützung beträgt:

| Beitrag pro Woche ₰ | Nach einer Beitragsleistung von | | | | | | Höchstsumme ℳ |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 104 Wochen | 208 Wochen | 312 Wochen | 416 Wochen | 468 Wochen | 520 Wochen | |
| 20 | Das 50fache des Wochenbeitrages | Das 60fache des Wochenbeitrages | Das 70fache des Wochenbeitrages | Das 80fache des Wochenbeitrages | Das 90fache des Wochenbeitrages | Das 100fache des Wochenbeitrages | 20 |
| 30 | | | | | | | 30 |
| 40 | | | | | | | 40 |
| 50 | | | | | | | 50 |
| 60 | | | | | | | 60 |
| 70 | | | | | | | 70 |
| 80 | | | | | | | 80 |
| 100 | | | | | | | 100 |
| 130 | | | | | | | 130 |
| 160 | | | | | | | 160 |
| 200 | | | | | | | 200 |
| 250 | | | | | | | 250 |
| 300 | | | | | | | 300 |
| 350 | | | | | | | 350 |
| 400 | | | | | | | 400 |
| 500 | | | | | | | 500 |

4. Bei höherem Beitrag wird nur die in der Tabelle angeführte Höchstklasse gezahlt.

§ 111.

Verheiratete männliche Mitglieder erhalten beim Tode ihrer Frau und verheiratete weibliche Mitglieder beim Tode ihres Mannes die Hälfte der für die entsprechende Beitragsklasse und Mitgliedschaftsdauer festgesetzte Summe.

§ 112.

Mitglieder, die mindestens 5 Jahre dem Verbande angehören und invalid werden, sichern sich durch Bezahlung eines Invalidenbeitrages von 10 ₰ pro Woche das Recht auf Sterbeunterstützung in der Höhe, wie es bei Eintritt ihrer Invalidität fällig war.

§ 113.

Die zum Empfang des Sterbegeldes Berechtigten legitimieren sich durch das Mitgliedsbuch des Verstorbenen und die Sterbeurkunde.

§ 114.

In gleicher Weise wie alle andern Unterstützungen ist auch die Hinterbliebenenunterstützung nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes auszuzahlen, an den die vom Vorstand der Zahlstelle beglaubigten Gesuche zu richten sind.

---

## Geschäftsordnung für die Zahlstellen.

§ 1.

Der erste Vorsitzende respektive sein Stellvertreter eröffnet die Versammlung mit Verlesung der festgesetzten Tagesordnung und leitet die Versammlung. Zunächst verliest der Schriftführer das Protokoll der letzten Versammlung. Die Versammlung erkennt dasselbe entweder als richtig an oder beauftragt den Schriftführer, etwaige Aenderungen vorzunehmen. Nachdem noch Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes zur Kenntnis der Mitglieder gebracht sind, wird in die Tagesordnung eingetreten.

§ 2.

Wer zu reden wünscht, bittet, seinen Namen nennend, ums Wort. Die Namen der Redner werden nach der Reihe ihrer Anmeldung vom zweiten Vorsitzenden auf einer Liste vermerkt, und der erste Vorsitzende erteilt nach dieser Liste das Wort. Außer der Reihe zu sprechen, ist nur erlaubt:

a) zur Geschäftsordnung;
b) seitens des Vorstandes zu Berichtigungen.

§ 3.

Kein Redner darf, außer vom Vorsitzenden, unterbrochen werden.

§ 4.

Oefter als dreimal ist kein Mitglied berechtigt, über denselben Gegenstand das Wort zu nehmen. Demjenigen, der über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand besondere Aufklärung geben zu können erklärt, kann zu diesem Zweck auch außer der Reihe oder nachdem er schon dreimal das Wort gehabt hat, dasselbe erteilt werden, solange nicht der Schluß der Debatte erklärt worden ist. Zur persönlichen Bemerkung kann das Wort am Schlusse der Debatte erteilt werden, vor der Abstimmung. Der Angegriffene erhält nur einmal das Wort.

§ 5.

Diejenigen, die besonders auf die Tagesordnung gestellte Anträge eingebracht haben, erhalten beim Beginn der Debatte und auf ihr Verlangen auch nach dem Schluß derselben, jedoch vor der Abstimmung, das Wort.

§ 6.

Das Wort kann einem Redner entzogen werden, wenn er von der Sache wiederholt abweicht und deshalb vom Vorsitzenden dreimal zur Sache gerufen worden ist oder sich Verletzungen des Anstandes, namentlich Persönlichkeiten gegenüber, zuschulden kommen läßt, und, hierüber vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen, demselben nicht Folge leistet.

§ 7.

Ueber jeden Antrag muß eine Abstimmung erfolgen. Der weitestgehende Antrag kommt zuerst zur Abstimmung. Bei mehreren in einer Reihe stehenden Anträgen entscheidet in der Regel die Zeit ihrer Einbringung. Ergibt sich für einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt er als abgelehnt. Bei Anträgen von großer Wichtigkeit ist stets die Gegenprobe vorzunehmen.

(Der weitestgehende Antrag ist zum Beispiel: Das Mitglied A. beantragt, dem Kollegen H. wegen einer ungehörigen Haltung eine Rüge zu erteilen; ein anderes Mitglied B. beantragt, H. aus dem Verbande auszuschließen. Der Antrag des Mitgliedes B. ist der weitestgehende.)

§ 8.

Anträge zur Geschäftsordnung, auf Vertagung oder Schluß der Debatte sind sofort zur Verhandlung zu stellen. Ueber jeden dieser Anträge erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen das Wort.

§ 9.

Zur Berichtigung kann das Wort vor der Abstimmung einmal erteilt werden; dieselbe ist aber in kurzen Worten darzulegen und dem Redner nicht länger als 5 Minuten Redezeit zu gewähren. Erwiderungen sind nicht statthaft.



§ 10.

Der Vorsitzende nimmt an der Debatte, abgesehen von gelegentlichen Erläuterungen, nicht teil. Will er sich als Redner beteiligen, so hat er sich ebenfalls in die Rednerliste einzeichnen zu lassen und, solange er spricht, den Vorsitz an den zweiten Vorsitzenden abzugeben.

§ 11.

Auf Aufrechterhaltung der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende zu achten und kann nötigenfalls von jedem Mitgliede dazu aufgefordert werden. Sollte der Vorsitzende nicht imstande sein, die Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, so hat er die Versammlung zu schließen, nachdem er die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht hat. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Vorstands- oder anderes Mitglied gegen die Geschäftsordnung verstoßen hat, so kann die Verlesung des betreffenden Paragraphen derselben, wovon ein Exemplar in jeder Versammlung oder Sitzung vorhanden sein muß, verlangt werden.

§ 12.

Während der Debatte sind alle Zwiegespräche zu vermeiden und Zwischenrufe nur insoweit gestattet, als sie die Verhandlung nicht stören.

§ 13.

Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig, eine Sitzung nur dann, wenn die Majorität ihrer Mitglieder anwesend ist.

§ 14.

1. Bei Wahlen ist folgendes Verfahren zu beobachten: Der Vorsitzende läßt genügend Vorschläge machen und fragt alsdann alle Vorgeschlagenen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. Die zu Wählenden haben sich auf Verlangen der Versammlung vorzustellen, und müssen die Mitglieder gefragt werden, ob jemand etwas gegen die Kandidaten einzuwenden hat. Bei Wahlen per Akklamation (durch Handaufheben) ist auf alle Fälle die Gegenprobe vorzunehmen. Falls mehrere Kandidaten zu einem Amt vorhanden sind, entscheidet stets die einfache Stimmenmehrheit.

2. Bei Vorstandswahlen entscheidet dagegen immer die absolute Mehrheit der Abstimmenden.

3. Die Wahlen des ersten Vorsitzenden und des ersten Kassierers müssen per Stimmzettel erfolgen.

4. Alle übrigen Wahlen können per Akklamation vorgenommen werden, falls sich kein Widerspruch erhebt. Erfolgt Widerspruch, entscheidet die absolute Mehrheit der Abstimmenden über die Art der Wahl.

5. Die Wahlen können nach § 38 Abs. 3 des Statuts in Versammlungen oder durch Urwahl vorgenommen werden.

§ 15.

Der Schriftführer hat alle gefaßten Beschlüsse sowie auch alle andern Verhandlungen von Wichtigkeit in das Protokoll aufzunehmen.

§ 16.

Die Stellvertreter müssen jedes verhinderte Vorstandsmitglied vertreten. Außerdem ist es wünschenswert, daß alle Vorstandsmitglieder, außer dem Kassierer, am Vorstandstische Platz nehmen.

§ 17.

Alle in einer Zahlstelle gewählten Kommissionen haben unter sich einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

§ 18.

Die Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlung erfolgt durch den Vorstand, der zu diesem Zwecke sowie zur Erledigung aller sonstigen Geschäfte alle Monate mindestens einmal vom Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuberufen ist.

§ 19.

Zum Besuche der Mitgliederversammlungen sind alle Verbandsmitglieder berechtigt und verpflichtet. Mitglieder aus andern Zahlstellen unseres Verbandes können auch daran teilnehmen, desgleichen können sie ihrer Meinung Ausdruck geben, sind aber verpflichtet, bei Wahlen und Abstimmungen sich der Stimme zu enthalten.

**Der Verbandsvorstand.**